



# Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Er scheint wöchentlich. Bezugspreise für Dezember: Mitglieder ein Stück kostenlos, weitere Stücke zum eigenen Bedarf über Leipzig oder durch Postüberweisung M. 250.— Nichtmitglieder M. 500.— Bei der Post bestellt M. 5000.— vierteljährlich. Kreuzbandbezieher haben die Postkosten, außerdem noch M. 12.— Der andgebühren für Dezember zu erstatten. Einzel-Nr. je M. 25.— — Umfang einer Seite 360 v ergepaltene Petitzellen. — Mitgliederpreis: Die Seite 6 M., 1/2 Seite 1875 M., 1/4 Seite 1000 M., 1/8 Seite 500 M. Nichtmitgl. e derpr.: Die Seite 12 M., 1/2 S. 3750 M., 1/4 S. 2000 M., 1/8 S. 1000 M. Stellengef. 3 M. die Zeile. Schiffragebühr 4 M. Bestells. f. Mitgl. u. Nichtmitgl. die Zeile 8 M. — Auf alle Preise 1200 % Zuschlag. — Anzeigen von Nichtmitgl. nur gegen Vorauszahlung. — Bellagen werden nicht angenommen. — Weiderseitiger Erfüllungsort Leipzig. — Rationierung des Börsenblatttraumes, sowie Preissteigerungen auch ohne besondere Mitteilung im Einzelfall jederzeit vorbehalten.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 284 (R. 191).

Leipzig, Donnerstag den 7. Dezember 1922.

89. Jahrgang.

## Redaktioneller Teil.

### Bekanntmachung.

Auf Antrag des Deutschen Musikalien-Verleger-Vereins und des Vereins der Deutschen Musikalienhändler veröffentlichen wir mit Zustimmung der Valutakommission die nachstehende Verkaufsordnung für Auslandlieferungen von Musikalien. Sie tritt anstelle der bisher für die Ausfuhr von Musikalien gültigen Verkaufsordnung für Auslandlieferungen vom 18. Dezember 1920 und gilt vom Tage der Veröffentlichung an. Auf die Preisvorschriften der Außenhandelsnebenstelle für das Buchgewerbe für die Ausfuhr von Musikalien vom 28. September und 23. Oktober 1922 (Bbl. Nr. 229 vom 30. September 1922 und Nr. 251 vom 26. Oktober 1922) sei ausdrücklich nochmals hingewiesen.

Leipzig, den 2. Dezember 1922.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Dr. Arthur Meiner. Paul Schumann. Hans Boldmar.  
Max Röder. Otto Paetsch. Ernst Reinhardt

### Verkaufsordnung für Auslandlieferungen von Musikalien.

#### § 1.

Die Verkaufsordnung für Auslandlieferungen von Musikalien ist für alle Verleger und Wiederverkäufer von Musikalien verbindlich, die solche an das Publikum im Ausland unmittelbar oder durch inländische oder ausländische Wiederverkäufer vertreiben. Musikalien im Sinne dieser Ordnung sind außer Noten jeglicher Herstellungsart auch musikpädagogische Werke, die in Musikverlagen erschienen sind, sowie Opern- und Operettentextbücher.

#### § 2.

Die Verkaufsordnung für Auslandlieferungen von Musikalien gilt als satzungsgemäße Ordnung des Börsenvereins. Ihre Verletzung zieht dieselben Folgen nach sich wie die geflissentliche Verletzung der Satzung und der übrigen Ordnungen des Börsenvereins.

#### § 3.

Als Ausland im Sinne der Verkaufsordnung für Auslandlieferungen von Musikalien gelten alle Länder, die nicht die deutsche Reichsmark als Währung besitzen.

#### § 4.

I. Jeder Verleger von Musikalien hat für die Lieferung seiner Verlagswerke nach dem hoch- und mittelvalutigen Ausland einen Auslandpreis in Schweizer Franken festzusetzen, zu dem seine Verlagswerke unter Benützung des von der Außenhandelsnebenstelle für das Buchgewerbe festgesetzten Umrechnungsschlüssels verkauft werden müssen. Die Festsetzung des Frankenpreises erfolgt in der Regel in der Weise, daß der Vorkriegsmarkpreis gleich dem Schweizer Frankenpreis zu setzen ist. Die Fakturen sind in der Währung des Bestimmungslandes auszustellen. Die festgesetzten Frankenpreise sind, soweit sie in Friedenskatalogen enthalten sind, durch Übersendung dieser, und soweit sie von dem Vorkriegsmarkpreis abweichen, durch Anzeige dieser besonderen Preise der Außenhandelsnebenstelle für das Buchgewerbe zu melden. Die Außenhandelsnebenstelle für das Buchgewerbe macht die von den Katalogpreisen abweichenden Frankenpreise im Börsenblatt bekannt.

II. Bei der Ausfuhr nach Österreich, Polen und Ungarn kann der Verleger für seine gesamten Verlagsprodukte oder für einzelne Werke die Erhebung eines Aufschlages von 100% auf die deutschen Baden- bzw. Nettopreise vorschreiben. Er hat dies der Außenhandelsnebenstelle für das Buchgewerbe umgehend mitzutellen, die die Firmen bzw. die angemeldeten Werke im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung übernimmt die Außenhandelsnebenstelle für das Buchgewerbe den Schutz des Aufschlags.

Der Aufschlag ist nicht zu berechnen oder er ist zurückzuerbüßen, falls der Bezieher durch einen von der Außenhandelsnebenstelle für das Buchgewerbe anerkannten Revers den Nachweis erbringt, daß das Werk für seinen persönlichen Bedarf bestimmt ist und im Lande verbleibt.

#### § 5.

##### A.

Ausländische Wiederverkäufer erhalten einen um 10% gegenüber dem erhobenen üblichen Inlandrabatt erhöhten Rabatt auf die Auslandpreise (Auslandnettopreis). Einen um 10% erhöhten Inlandrabatt erhalten auch alle inländischen Wiederverkäufer beim Bezug von Musikalien, die für das Ausland bestimmt sind.